



Finance kompakt

Ausgabe vom 12. November 2015

Die zentrale Verwahrung und Verwaltung von Finanzkontrakten gemäß § 43 SAG

Am 5. November 2015 wurde das Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das AbwMechG ändert mit Wirkung zum 6. November 2015 das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) ab. Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen, wurde mit § 60a SAG eine Regelung zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten eingefügt (siehe hierzu ausführlich unser [Newsletter zum AbwMechG](#)).

Bereits vor Inkrafttreten des AbwMechG war in § 43 SAG die zentrale Verwahrung und Verwaltung von Finanzkontrakten geregelt, die zunehmend in den Fokus der Bankenpraxis rückt.

Nach § 43 SAG kann die EZB bzw. die BaFin (jeweils als Aufsichtsbehörde) oder die FSMA (als Abwicklungsbehörde) verlangen, dass Finanzkontrakte, die in § 2 Abs. 3 Nr. 21 SAG definiert sind, zentral verwahrt und angemessen verwaltet werden. Angemessene Verwaltung bedeutet insbesondere, dass Finanzkontrakte in kurzer Zeit auffindbar sein und auf ihre Bedeutung für das Institut hin untersucht und eingestuft werden müssen. Darüber hinaus müssen die wesentlichen Vertragsinhalte erfasst sein. § 43 SAG sieht ebenfalls vor, dass ein Institut ein System vorhalten muss, das auch die kurzfristige Auswertung der Verträge ermöglicht. Die Behörden haben zudem das Recht, jederzeit Auskünfte zu den Verträgen sowie deren Auswertung vom Institut zu verlangen.

Diese zentrale Verwahrungs- und Aufbewahrungspflicht wirft eine Reihe praxisrelevanter Fragen auf:

- Welche Verpflichtungen ergeben sich aus § 43 SAG?
- Was genau umfasst die zentrale Verwahrungs- und Verwaltungspflicht?
- Sind alle Finanzkontrakte physisch an einem Standort zu verwahren?
- Worauf hin sind die Finanzkontrakte zu untersuchen? Was soll ausgewertet werden?
- Was ist "ein System"?

Die Antworten auf diese Fragen sind nicht eindeutig. So bietet die Gesetzesbegründung zu § 43 SAG durchaus Anhaltspunkte, wirft allerdings selbst auch Fragen auf. Es ist z. B. unklar, welche Vorgaben der sog. Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) der deutsche Gesetzgeber in § 43 SAG umsetzen wollte. Weitere Anhaltspunkte für die zentrale Verwahrung und Verwaltung von Finanzkontrakten enthält das von der EBA am 6. März 2015 veröffentlichte Konsultationspapier Draft

Regulatory Technical Standard on a minimum set of the information on financial contracts that should be contained in the detailed records and the circumstances in which the requirement should be imposed (Article 71(8) BRRD). Allerdings beinhaltet der in dem EBA Konsultationspapier enthaltene Entwurf eines technischen Regulierungsstandards weder Informationen zur Ausgestaltung der Untersuchungs- und Auswertungspflicht noch zur Umsetzungsfrist.

Zur [SAG Lesefassung](#) mit farbiger Hervorhebung der Änderungen durch u. a. das AbwMechG.

Zum [EBA Konsultationspapier](#).

Ihre Ansprechpartner: [Dr. Christian Storck](#), [Jörg Fried](#), [Sebastian Dey](#)

Diese Veröffentlichung enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsentwicklungen aus dem Bereich Finance und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und es wird keine Gewähr für ihre Richtigkeit übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP. Sollte diese Veröffentlichung Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2015.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.